# Kirchhofsordnung für die Kirchengemeinde Bremen-Wasserhorst

# I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Kirchhof der Kirchengemeinde Wasserhorst umfasst das Flurstück 10/2 und einen Teil des Flurstücks 11/1 der Flur 1 im Katasterbezirk Bremen-Blockland, Gemarkung Wasserhorst. Der Kirchhof steht im Eigentum der Kirchengemeinde Wasserhorst und ist auf deren Namen im Grundbuch eingetragen.

Er dient im Rahmen der verfügbaren Plätze der Beisetzung aller im Kirchspiel der Kirchengemeinde Wasserhorst wohnenden Gemeindeglieder sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer Erbbegräbnisstätte haben.

Wer aus der Evangelischen Kirche austritt, verliert sein Anrecht auf eine Bestattung auf diesem Kirchhof.

Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet der Kirchenrat.

Ihm ist dazu ausreichend Zeit einzuräumen.

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchhofes und des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenrat.
- (2) Er kann sie einem Kirchhofsausschuss, dem der Gemeindepastor der Kirchengemeinde Wasserhorst als Vorsitzender angehört, übertragen.

### II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Amtshandlungen auf dem Kirchhof und die Leitung der Beerdigung obliegen dem Pastor der Kirchengemeinde Wasserhorst. Die Mitwirkung anderer Geistlicher bei einer Bestattungsfeier oder bei anderen Feierlichkeiten auf dem Kirchhof bedarf der vorherigen Zustimmung des Pastors der Kirchengemeinde Wasserhorst.
- (2) Andere Personen, namentlich Geistliche anderer Bekenntnisse oder andere Redner, dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Gemeindepastor oder den beiden Vorstehern des Kirchenrates auf dem Kirchhof öffentlich Gebete sprechen, Reden halten oder Grabzeremonien vornehmen. Dabei sind solche Äußerungen verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, die Empfindungen evangelischer Christen zu verletzen.

Der Gemeindepastor kann zusammen mit den beiden Vorstehern des Kirchenrates verlangen, dass der Wortlaut der Rede anderer vorher schriftlich vorgelegt und gebilligt wird. Entsprechendes gilt für Gesänge, Lieder und Musikstücke, die in der Kirche oder bei der auf dem Kirchhof stattfindenden Begräbnisfeier vorgetragen werden.

(3) Die Benutzung der Kirche mit Orgel und Glocke ist nur bei kirchlichen Begräbnisfeiern gestattet.

§ 4

- (1) Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des Kirchhofes ist nicht gestattet
- 1. das Mitbringen von Tieren,
- 2. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art,
- 3. der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Begräbnisfeierlichkeiten,
- 4. das Rauchen, Spielen und Lärmen,
- 5. das Verteilen von Druckschriften,

- 6. das Anbieten von gewerblichen Diensten oder Waren aller Art,
- 7. das unbefugte Abreißen von Blumen oder das Wegnehmen anderer Gegenstände von Gräbern und Anlagen.
- (3) Ausnahmegenehmigungen kann der Kirchenrat erteilen, soweit dieses mit dem Zweck des Kirchhofes und seiner Ordnung vereinbar ist.
- (4) Gerätschaften, die auf dem Kirchhof unentgeltlich zur Verfügung stehen, sind pflegsam zu behandeln und nach dem Gebrauch an ihren Ort zurückzustellen. Körbe mit Abraum sind in die dafür bestimmten Behälter zu entleeren.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 5

Der Gemeindepastor der Kirchengemeinde Wasserhorst oder sein Vertreter füllt bei jeder Beerdigung das Amtshandlungsformular aus und setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten den Zeitpunkt der Beerdigung fest. Die Angaben in dem Amtshandlungsformular sind maßgebend für die Eintragungen in die Kirchenbücher.

8 6

Die vom Kirchenrat bestellten Totengräber sind ausschließlich berechtigt und verpflichtet, die Gräber auszuheben.

§ 7

Die Tiefe des Grabes von der Erdoberfläche an ohne Grabhügel bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 90 Zentimeter. Bei einer Urne beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche an bis zum Deckel der Urne 60 cm.

§ 8

Die allgemeine Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 30 Jahre – bei einem Urnengrab sind es 20 Jahre.

# IV. Grabstätten

#### A. Grundsatz

§ 9

- (1) Sämtliche Grabstätten stehen im Eigentum der Kirchengemeinde Wasserhorst. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Kirchhofsordnung verliehen.
- (2) Die Grabstätten sind angelegt als
- 1. Einzelgrabstätten (Sargbegräbnisse oder Urnengräber)
- 2. Rasenreihengräber (Sargbegräbnisse oder Urnengräber)
- 3. Erbbegräbnisstätten
- (3) Aschenurnen können in einem schon vorhandenen Grab des Ehegatten oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen beigesetzt sein.

# B. Einzelgrabstätten (Sargbegräbnisse)

§ 10

Es werden Einzelgrabstätten eingerichtet, die aus einem Grab oder aus mehreren Gräbern bestehen können. Ein Grab hat folgende Maße:

Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Abstand in Länge und Breite: 0,30 m.

§ 11

- (1) Einzelgrabstätten werden im Todesfall in der Regel der Reihe nach, im Übrigen nach Anweisung der Kirchhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Über die Wiederbelegung von Einzelgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet der Kirchenrat. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird sechs Monate vor Abräumung bekanntgegeben.

# C. Einzelgrabstätten (Urnengräber)

§ 12

Es werden Urnengrabstätten eingerichtet, die aus einem Urnengrab oder aus mehreren Urnengräbern bestehen können. Ein Grab hat folgende Maße: Länge: 1 m; Breite: 1 m; Abstand in Länge und Breite: 0,30 m.

§ 13

- (1) Urnengrabstätten werden im Todesfall in der Regel der Reihe nach, im Übrigen nach Anweisung der Kirchhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Über die Wiederbelegung von Urnengrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet der Kirchenrat. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird sechs Monate vor Abräumung bekanntgegeben.

### D. Rasenreihengräber

§ 14

Es werden Rasenreihen-Grabstätten eingerichtet, die aus einem Grab oder aus mehreren Gräbern bestehen können. Ein Grab hat folgende Maße:

- 1. Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m bei einem Sarg
- 2. Länge: 1 m; Breite: 1 m. Abstand in Länge und Breite 0,30 m.

§ 15

- (1) Rasenreihen-Grabstätten werden im Todesfall in der Regel der Reihe nach, im Übrigen nach Anweisung der Kirchhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Über die Wiederbelegung von Rasenreihen-Grabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet der Kirchenrat.

#### E. Erbbegräbnisstätten

§ 16

- (1) An Erbbegräbnisstätten bestehen Nutzungsrechte für die Inhaber von Höfen nach altem Recht.
- (2) Die Nutzungsrechte werden durch die Zahlung der jährlich festgesetzten Gebühren erworben. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung des Kirchenrates.
- (3) In den Erbbegräbnisstätten dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- 1. Ehegatten
- 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- 3. die Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenrates.

- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung werden keine neuen Erbbegräbnisstätten eröffnet. Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht an einzelnen außen liegenden Grabstellen nach Ablauf der Ruhezeit an die Kirchengemeinde zurückgeben.
- (5) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf den Erben über, der Glied der Kirchengemeinde Wasserhorst mit Wohnsitz im Kirchspiel ist. Sind mehrere Erben vorhanden und diese Glieder der Kirchengemeinde, bestimmt sich der Vorrang des einen vor dem anderen nach der in Absatz 3 genannten Reihenfolge. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Kirchenrat kann anderweitige Regelungen erlassen.
- (6) Jede Grabstelle muss dauernd angemessen instandgehalten werden.

### F. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

- (1) Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten.
- (2) Werden die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder vernachlässigt, kann das Nutzungsrecht an den Gräbern ohne Entschädigung entzogen werden. Zu Lasten des Nutzungsberechtigten werden die Grabstätten dann eingeebnet und eingesät.
- (3) In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Ist der Berechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung in der Tageszeitung "Weser Kurier".
- (4) Änderungen hinsichtlich der Person des Nutzungsberechtigten z. B. im Todesfall sind der Kirchhofsverwaltung binnen drei Monaten anzuzeigen.

# V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 18

- (1) Die Errichtung von Grabmälern (Grabsteinen), Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Kirchenrates gestattet.
- (2) Die Genehmigung des Kirchenrates setzt die Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 voraus.
- (3) Der Kirchenrat ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedigungen etc. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten vom Kirchenrat entfernt werden.

§ 19

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Kirchhofsordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Bestimmungen entspricht. Dieses gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabsteine.

§ 20

Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmälern nicht angebracht werden. Symbole auf Grabmälern können nur dann gestattet werden, wenn sie dem christlichen Glauben entsprechen. Die Entscheidung trifft der Kirchenrat.

- (1) Die in § 18 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung des Kirchenrates entfernt werden.
- (2) Bei Aufgabe des Nutzungsrechtes, unter Einhaltung der Ruhezeit, ist der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich des Absatzes 3— dazu verpflichtet, innerhalb von drei Monaten Grabmäler, Einfriedigungen und sonstige Anlagen zu entfernen. Dazu gehören auch Aschenurnen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Kirchhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Kirchenrates im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung des Kirchenrates entfernt oder geändert werden.

#### § 22

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Grabmäler aus Stein oder Metall sind auf gemauerte Unterbauten zu setzen und mit diesen fest zu verbinden. Die Unterbauten müssen bis unter die Frostgrenze reichen und dürfen nicht über den Erdboden herausragen. Holzgrabmäler müssen mit einem genügend starken, gegen Verwitterung geschützten Unterteil in den Boden eingegraben oder mit kräftigen Eisenstützen auf einem über den Boden hervorragenden Steinsockel befestigt werden.
- (2) Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit des Grabmals zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (4) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zulassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenrat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Kirchenrat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenrat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

# VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

#### § 23

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Kirchhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Bei allen Grabstätten kann vor Genehmigung die Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:20 mit genauer Bepflanzungsangabe verlangt werden.
- (2) Grabhügel dürfen nicht über 20 Zentimeter hoch sein. Die Grabstellen müssen sich der Neigung des Kirchhofgeländes anpassen. Sie dürfen eine einfache steinerne Einfassung erhalten, die nicht höher als 20 Zentimeter sein soll und mit dem Grabmal künstlerisch zusammenstimmen muss. Einfassungen aus Eisen, Holz, Schiefer, Ziegeln, Glasplatte und dergleichen sind nicht zulässig; soweit sie vorhanden sind, müssen sie binnen angemessener Frist entfernt werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die

benachbarten Gräber, die Bewegung zu anderen Gräbern und den Gesamteindruck des Kirchhofes nicht stören.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vom Kirchenrat bestimmten Platz zu bringen. Sind die Blumen, Kränze usw. nach einer Aufforderung durch den Kirchenvorstand nicht innerhalb von 8 Tagen an den Abräumplatz gebracht, so werden sie durch einen vom Kirchenrat dafür Beauftragten kostenpflichtig entfernt.
- (5) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies und das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- (6) Kränze, Blumengebinde und dergleichen dürfen nur aus kompostierbaren Materialien bestehen. Für die Entfernung nicht kompostierbarer Materialien von Grabstätte und Kirchhof ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

### VII. Listenführung

§ 24

Die Friedhofsverwaltung führt: ein Grabregister (Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Einzelgrabstätten, der Rasenreihengräber und der Erbbegräbnisstätten), eine alphabetische Namenskartei, eine Kartei der Nutzungsberechtigten und der zeichnerischen Unterlagen für den Kirchhof (Gesamtplan, Einzelbelegungspläne) sowie einen Ordner über Bestimmungen und Beschlüsse von Kirchenrat und Gemeindevertretung zu Kirchhofsfragen.

#### VIII. Gebühren

§ 25

- (1) Für die Benutzung des Kirchhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für den Kirchhof der Kirchengemeinde Wasserhorst erhoben. Sie wird vom Kirchenrat erlassen und bekannt gemacht.
- (2) Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen und können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.
- (3) Der Kirchenrat ist berechtigt, zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Friedhofs von den Nutzungsberechtigten, und zwar jeweils nach Anzahl der Gräber, Umlagen zu erheben.
- (4) Werden Gebühren nicht fristgerecht gezahlt und bleibt auch eine weitere Aufforderung fruchtlos oder wird die Zahlung verweigert, so erlischt das Nutzungsrecht ohne Entschädigung. Auf diese Folge ist bei der weiteren Aufforderung hinzuweisen.

### IX. Schlussbestimmung

§ 26

Die Kirchhofsordnung sowie die Gebührenordnung für den Kirchhof und deren Änderungen werden nach ihrer Genehmigung durch den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche im Internet unter

www.kirche-bremen.de/gemeinden/54\_wasserhorst/54\_wasserhorst\_friedhof\_nutzung\_preise.php bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung "Weser Kurier" hingewiesen. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung dieses Hinweises in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Kirchhofsordnung und der Gebührenordnung für den Kirchhof kann im Gemeindebüro (Gemeinde-Service-Büro Findorff-Blockland, Neukirchstr. 86, 28215 Bremen) eingesehen werden.